Wir Burgermeister und Rath der Statt Schaffhausen bekünden und bekennen hiermit in Kraft dieses gegenwärtigen Unseres offnen Briefs, das Wir Unserem Bedienten Einen Burger, Herr: Zunftmeister Johann Caspar Hüninger und sein beschehen bittliches Ansuchen Unser Leben der Aüsseren Vogtey, samt dem dabey liegenden Krautgarten, und was sonsten von altem Herr darzu dienen mögen, zu einem Landleben, so lang er sich wohl haltet, und nicht Klagen, anlichen und verlichen haben, bisher ihm auch solches dienstmeßlich, und mit denen nachgesetzten Bedingnussen.

Erstlich, das er Hr. Zunftmeister Hüninger gegenwärtig Unser Statt zu Handen der verordneten Herren Oekonomeren jährlich und allen jeden Jahrs besonders zu rechter Lehenzins ohnfehlbarlich reichen und bezahlen solle, namentlichen Zwölff Pfund Haller oder acht Gülden.—

Demnach solle er seines eigenen Costens erhalten, verbessern, je nach, wo nothwendig, von neuem machen lassen, alles Dächer- Gmeur- Schindel- Dach und Gschirr der Vogtey, allein nach in der Herberg selbsten, die Stuben, Kammeren, Oefen, Fach, Fenster, Bänk, Tischlatten, Thüren, Schloß und alles

neuem

andern Zugehör, wie das nahmen haben mag, nichts ausgenommen; ingleichem das Holz in dem Ofen, so viel ihr seines Orts gebührt, mit Liegen, Hauen, zu brechen, scheiden und mit dem Karren mit seinen Stangen und Riegeln, auch was sonsten dazu gehört, so offt er jedesmahl, wie offt das Holz abgeschlagen und geschieden wird, seine verdienende quotam und Antheil unter andern Schneidern abzustatten schuldig.

Dritters. Wollen von Uns ihm an sistemisirt zugestellt werden: vier Geviertte Ring, ein langes Scheren zur Virgin-Thun, zwey lange Scheren samt dem Mutterlin zur Virgin, zwey Ring zum Bettel, zwey lange Riegel, und das Pfeilbrod mit allen Zugehör, als sollen sie nicht allein dasselbig in guten Ehren zu erhalten, sondern auch auf den fall sie von der Virgin abgehen, oder wir sie unser Ehren, Amt so viel, als sie es bey andrettung des Lehens angefangen, wiederum zu zustellen; sein nachdem aber ihm über den Meinigen das, was er an sistemisirt in seinem kosten erkauft und gemacht hatte, um gebührende bezahlung abzunehmen gehalten und verbunden seyn.

Viertens ist ihm abgelegen, die Stuben, Arme, Abeld Virgen, Lehrinn, Zahrazeugen, und was der gleichen, alles in seinem kosten und für sich selbst zu haben, von Uns aber nicht Officier zu mallehnen oder zu gebrauche gänzlich verwehrt.

Fünfftens. Sollen sie alle die Virgblätter, so ihnen zu schneiden übergeben werden, fleissig und ordentlich in gleicher Dicke, Linden und dornen scheiden, besonders Uns mit dem, was er für Unser Gemeine Statt verfertigen, vor Mänigliches beförderen.

Absonderlich Sechstens sind sie und alle nach die Brettler an den Zuzerichten Märkten ihre Virgen- und nicht bey der Virgin geschlagen, damit diesem Leben durch verabredung bald grosser Schaden zugefügt werden möchte, so sollen sie solches künftiglich nicht mehr gestatten, sondern von der Virgin hin- und weg weisen.

Endlich soll er zu Lohn nehmen von einem Schnitt fichten- und forrin Holz, so 1½ Schuh über den Stangen ist, von dem Schuh einen Creutzer, was über 1½ Schuh über den Stangen, es seyen fichten, forrin, Stockling als Brettter, desgleichen Lennzscheit, von dem Schuh aufs höchste 3. Heller.

Hingegen wollen Wir ihm festens uns gemeiner Unser Statt Vichtland die Hauptmannschaft über die Taxirung und Taxschätzl sowohl an der Einführung als der Virgin, ein nicht weniger, was Ehehaftens ohne seinen Schuld und verabredung einfinden, item das Mannerrecht an den Stöcken zu allen seinen und seinen erhalten, so wollig, und

recht

zuführen, und Unsere Lehen die Theilen in seinem ordentlichen Lauff ihre Lehen zu leihen.

Es Anderen Ihnen die Nothdurfft an Holz, zu Zäunen, Thürg- und Trudelbäumen, und denn, was sonsten an Holzwerk brüche, aus Unserer Statt Hölzern, auf zuvor gethanne Anfallen, und nirgenwannen anzuweisen, unsonst verfolgen, zeigen, und zuführen lassen; alles mit dem klaren beding, daß die obbenannte Holzwerk stand dem darzu verordneten Listen nit in seinen Kosten machen lasse, und daß die obspecificirte Zugehörde in ungezweyglichen Ehren, inmassen, daß entlehnung die Lehen zu empfahen, auch sonsten alles das, so einem Va: Sallen gegen seinem Lehen Herren recht nützlich und gebührt, zu thun schuldig und verbunden seyn solle.

Wann aber angedeuter Hr: Junckherr seine Lehen Lehen verfahren, oder sich nicht, wie einem Landsassen zustehet gebührlich verhalten würde, solle alsdann die Lehen auch todt und ab, und also gemeldte Virgin stand Zugehörde offtgedachter Unserer Statt wiederum ledig und heimgefallen seyn, darmit zu thun und zu lassen, als mit anderen Gemeiner Statt Gütern, von dem Hr: Heimegger Lehen, auch Männiglich von Ihro eingen in allweg ohngehindert und ohngeirrt.

Dessen

Dessen zu wahrem Urkund haben Wir Gemeiner Unser Statt Secret Insigel für Uns und Unsere Nachkommen am Engimund drucken lassen und dasselbe heint, der geben ist den 7. den Monats-Tag Februarij des fünf Tausend Vier Hundert Zwey und Achtzigsten Jahrs.

(L. S.)

Revers heint.

Ich Joh. Caspar Heiniger, Burger der Statt Schaffhausen, bekenne offentlich mit disem heint: das von denn Hochgeachten, Wollgedelgebohrnen, Gestrengen, Hoch- und Wollgelehrten, Fromen, fürsichtigen und Wolweisen Herren, Herren Burgermeister und Rath disser Statt Schaffhausen, Meinen Gnädig-Gebietenden Herren und Oberen ich zu einem rechten, stätten Landlehen, auch Handlehen-Recht empfangen haben, empfangen auch dasselbig und in Kraft dises die Aeussere Tägmüsle Zuhalt und Inwendig rings mit Steinen umbgrabnen

und

und zugestellten Lehenbriefs, von wort zu wort
also lautend.

Nota Hier muß der Lehenbrief ganz eingerückt werden

Wir Wolgemeldt Meine Gnädige Herren
mir zu Nutz und wolgefallen solch einverleibte Pürg-
mühle also zu Hand Lehen verlihen, so sind wir Ihnen
zugesagt, gelobt und versprochen, Ihnen das uns Hinnid
hinfüranhin und in Kraft dieses briefs, alles das, so
obgeschribener Lehenbrief innhalt und besagt, gänzlich
zu halten, denne solig und statt zu thun, alles gnädiglich,
ohnbeschwerlich und ungefährlich. — Und damit den Hoch:
Ehrengedacht Meine Gnädige Herren desto
gewüsser und versicherter sein mögen, so sind wir
Ihr Ehren hierüber zu trösten und bürgen gegeben,
nemmen gelobten Ehrenhafften und vesten Felix Lang
und Hr. Joh. Lucas Ott zu Ihnen Mayen.

Und Wir ins gemeldten bekennen sonderlich in
diesem brief, das Wir Uns solcher Bürgschaft gütt-
willig haben eingelassen, also und dergestalten, das,
da mehr besagter Joh. Lucas Hüninger etwas an
diesem Lehen verschaffen, oder sein darstellenden
Zinsen fällig verbleiben würde, und solches sein
seinen Erben und Gut nicht zu finden sein möchte,

Wir

Wir alsdann oder Unsern Erben derselben alles
und jedes zu ersetzen, zu bezahlen und gut zu machen
schuldig und verbunden sein sollen und wollen, in Unter
und Unsern Erben Lösen und Binden.

Und desten zu wahrem und festem Urkund hab
ich Joh. Lucas Hüninger eingesessen Burgers
gebetten und erbetten, den Hochgemelten, Fürn-
sichtigen und Weisen Hrn. Zunftmeister und Ehren-
gesandten Joh. Ulrich Scherarz, Meinen Hoch-
gebietenden gnädigen Herrin, das Er, sonderbar Ihren
und allen seinen Nachkommen ohne Schaden, sein eigen
Secret Insigel öffentlich hierfür drucken lassen.
Deren Geben Wir die benannten Bürgen Unsern ge-
wohnlichen Zunftgesellen unbewust eigenhändiger Unter-
schreibung gedruckt und diesen Brief, der geben
den 7. Monatstag February des fünf Tausend Sieben
Hundert und Zehen und Achtzigsten Jahrs.

A.B. 15.8.

Lehen- und Revers
Brief.
um die
Aussere Sägmühle
für
Herrn Zunft Meyer
Joh. Caspar Hüninger
den 7. Febr. 1782.

A I 1210

Hüningen.

Ich Johann Caspar Hüninger Burger der Statt Schaffhausen, bekenne offentlich mit diesem Brieff, das Ich von denen Hochgeachten, Wohledelgebohren, Gestrengen, Hoch- und Wohlgelehrten, Frommen, fürsichtigen und Wohlweisen Herren, Meinen Gnädig-gebietenden Herren und Oberen ob Zürich zu meinem rechten steten Handleben, nach Handlebens-Recht empfangen habe, empfange auch hiemit wüssentlich und in Kraft dieses Ihr Gnaden Mahle, Zufall und Verordnung meines mir Ererbten, jetzo übergebenen und Zugestellten Lehen Briefs, von Wort zu Wort also lautend.

Wir Burgermeister und Rath der Statt Schaffhausen verkünden und bekennen hiermit in Kraft dieses gegenwärtigen Unseres offenen Briefs, das Wir Unserem Getreuen lieben Burger, Herr Zunftmeister Johann Caspar Hüninger dessen Ehelichen Anstehen Unser Lehen der Aüsseren Tagen, samt dem dazu gehörigen Reb-garten, und was sonsten Unser allen Herr Lehen zu Hinnen nächste Zu nennen Hand Leben, solang er sich wohl Haltet, und nicht länger, gelichen und verliehen haben; Leichen ihme auch solches hiemit wüssentlich, und mit Krafft dieses Brieffs.

Hierüber das Herr Zunftmeister Hüninger jeweilen Unser Statt Zu handen der Verordneten Herren Seckelmeistern jährlich, und einer jeden Jahrs besonders zu rechtem Lehen Zins ohnfehlbarlich erlegen und bezahlen solle, Ein und Achtzig Pfund Heller oder Acht Gülden.

Demnach solle Er seinen eigenen Leiben und Farben, Herbs Waren, ja auch die nöthige Kleidung, von niemand mehr lassen, allen Fleiss und Pflicht und Ehrliebe der Lehen, wie auch der Farbern halben, die Reben, Schweren, Stöcken, Pfählen, Hünsteren, Laub, Täfter, Lätten, Thüren, Schlössern und allen anderen Zugehörden, wie Sie genannt haben mag, nichts ausgenommen, ingleichen das Dach in dem

Hüser

Lähr, so viel Ihnen Ihr gebührt, mit Eggen, Trattern, zu brechen Stauden, und auf den Boden mit reinen Bengen und Räglen, zu der ersten Zeit gehört, so lassen sie jedesmahl, wie oft sie Lähr abzufahren und gebraucht wird, ihnen alsdann Quotam und Antheil neben andern Lehenleuten abzustatten schuldig.

Drittens. Theilen Ihr Ihm an Eisenwerk Zugestellt werden; Vier Gevierte Ring, neue lange Scheren zur Egen, Ihm zwey lange Verbrämbänder und Mutterlin zur Egen, zwey Ring zum Pettal, zwey lange Kegel, und das Gestell mit aller Zugehörd, als sollen sie nicht allein selbig in guten Ehren zu erhalten, sondern auch auf den Fall er von der Egen gehen, oder sonsten, Ihr gut, als er es bey Antrettung der Lehen angefangen, wieder neu zu bestellen, sein Weibsbild aber ihnen der Eisen halber, so er an Eisen darein verbraucht und gemacht hätte, eine gebührende Ergötzung abzutragen schuldig und verbunden sey.

Viertens. ist Ihm obgelegen, die Steuren, Atzen, Stall Egen, Ehrissen, Ehrhagen, und was der gleichen Zeug mehr in seinen Kosten neu verfertigen selbst zu geben, den Ihr aber nicht Gastirt zu mahlen oder zu gebrauchen gänzlich verboten.

Fünftens. soll er alle die Egelöcher, so ihm zugesagen übergeben worden, fleissig und ordentlich in gleicher Tiefe zu und Ihren Zeiten, besonders Ihr mit dem, was er für Unser Gemeine Wett angefangen, vor Mängeln bewahren.

Als den Sechstens. sie er vor und ehe und bevor nach die Egetter an den zugehörigen Märkmeister Egen in und nach bey der Egen gehen, so er sein Leben durch Verwahrlosung bald grösser Schaden zugefügt werden möchte, soll er Ihnen solche Fuhrlichkeit nicht mehr gestatten, sondern von der Egen zu und weg treiben.

Endlich soll er zu Lohn nehmen von einem Schritt Lehen und Hörlin Holz, so 1½ Schuh über den Bengen ist, von dem Schuh neun Pfenning, wo aber 1½ Schuh über den Bengen, er soll es Lehen, Hörlin, Stockling als Egetter, so glatten Eranzholz, von dem Schuh sechs Heller.

Hingegen

Hingegen sollen Sie ihm Egetter zur gemeiner Unser Wett Recht die Hängmesser und der Lahn und Lahnstöcke zu der Verbesserung als der Egen, wie nöthig wäre, das Eisenwerk und Verwahrlosung einsehen, item das Mäss er vor den Thür zu allen seiten und Enden verhalten, so nöthig, neu aufführen, und Unsere Kosten der Eisen in seinen ordentlichen Stand dem Leben zu halten.

Des Anderen Ihm die Holz Hirt an Holz zu Räumen, Egen und Stangbäumen, und Lahn, wo sonsten an Holz vorhanden, auf Unserer Wett Hölzern, auf sonder gefallener Anhalten, und ringen nennen Angenehm, umsonst darfolgen zeigen und zuführen lassen; alles mit dem Vorbehalt, dass der ohnverbotene Holzstand dem Herzog ausdrücklich sich in seinen Kosten nehmen lassen, und die obspecificirte Zugbänder nur zu gnädigen Ehren, und sonsten, bey Verleihung des Lehens zu verkaufen, auf sonsten allerley, so einem Vasallen gegen seinen Lehenherren obliegend und gebührt, zu thun gepflichtig und verbunden seyn soll.

Wann aber mehrbesagter Fr. Zunftmeister Henning vor oder darüber, oder sich nicht, wie einem Lehenmann zustehet gebührlich verhalten würde, sollen Sie ihm die Lehen auch so nun oder hernach gemeldte Pflichten und Zugehörde offternannter Unserer Wett vier, seinem Lehn und Ehren gefallen lassen, und mit zu thun und zu lassen, als mit anderen Gemeiner Wett Gliedern, so sein Fr. Ehren eigener Lehen auch Mängeln von Ihro empfangen in allweg ehrgehändert und gehalten.

Zu dessen zu wahrem Urkund haben Wir Gemeiner Unser Wett Secret Insigel für Uns und Unsere Nachkommen am Pergament drucken lassen auf diesen Brief, der geben ist den 7ten Monatstag Februarii des Ein Tausend Sieben Hundert Zwey und Achtzigsten Jahrs.

LS

Theilen

Thailen dan obsthermahl — Meine Gnädige Herren
mir zu Nutz und Wolfahrt solch Thalner gehalte Tag Mähle
also zu Land Leben verliehen, so habich Ihnen zugesagt, ge-
lobt und versprochen, Ihr auf sie sechs und dreissig Jahr lang
Ihrer Briefe, aller der, so obgeschriebener Zahlen Inhalt und Aus-
wag gänzlich zu halten, Bauholz und Brennholz allen gebräuch,
erbarlich und aufrichtig. — Und damit das Todtbrengedach
Meine Gnädige Herren dessen desto gewüsser und ver-
sicherter seyn mögen, so habich Ihnen hierüber zu Urkund und
Bewegnus gegeben, meinen gewöhnlichen Thomas Vetter und Vetter
Fabian Lang und Herr Johan Caspar Ott zum Schönen Meyen.

Und wir ja genannte bekennen besonderlich in Kraft Eides
Pflicht, so wir zu solcher Burgschaft gütwillig haben angelobt, also
und dergestalten, dass, so mehrbesagter Joh. Caspar Hüninger
abgeht an seinem Leben vor der Zahlung, oder bey Vorfallenen
Zinsen schuldig verbleiben sollte, so sagen wir solcher bey seinem Leib
und Gut mit Treuen zu sagen und thun, als wir in der Unsern Er-
ben Pflicht allen und jeden zu verstahn, zu verbitten und Gut
zu machen schuldig und verbunden sagen sollen und wollen, in Unser
und Unser Erben Besten und Schaden.

Und deren zu wahrem und vestem Urkund hab ich Joh.
Caspar Hüninger angelegenlichen Klüsner gebetten und erbal-
ten, sein Insigel an diesen Brief, samt Ihrer eigenen und Ihrer Herren
Zunftmeister und Ehrengesandten Johan Ulrich Schwarz,
Meinen Insonderen günstigen Herren, dasselbe sich
Ihrer und allen seinen Erben ohne Schaden stets mit seinem
Secret-Insigel offentlich hierfür drucken lassen.

Actum Zabern den 7ten Monatstag Februarii
Im Jahr Tausend Sieben Hundert und Drey und Achtzig.
Ein Jahrs.

Johan Caspar Ott zum Schönen Meyen

Johan Ulrich Schwarz, Zunftmeister und Ehrengesandter

A.B. 15.8.

Leben- und Revers Brieff

über

die Aüssere Berg Mühlin

für

Hrn. Zünftrüger Joh. Caspar

Hünninger

dd. 7ten Febr. 1782.

A I 1210